

Human Rights Talk

LEBENSCHUTZ IN DEUTSCHLAND, EUROPA UND DER WELT

Die besten Argumente für das Leben

Wann das Leben eines Menschen beginnt, was Lebensrecht im Grundgesetz bedeutet, warum es kein Recht auf Abtreibung gibt, warum Strafgesetze die Ungeborenen schützen, und wie gefährlich die Abtreibungspille ist, diese Themen sollte jeder kennen, der sich für das Menschenrecht auf Leben in unserer Gesellschaft einsetzt. In einer neuen Broschüre der STIFTUNG JA ZUM LEBEN werden für Lebensbotschafter wichtige Argumente für das Menschenrecht auf Leben zusammengestellt.

Lesen Sie in dieser Human Rights Talk Ausgabe Auszüge aus der neuen Broschüre. Bei Bedarf senden wir Ihnen die handliche Broschüre (gerne auch in größerer Stückzahl) zu. Nutzen Sie dazu den beiliegenden Bestellschein oder unser Onlinebestellformular unter www.ja-zum-leben.de/informationmaterial-bestellen

„Der Embryo ist noch kein Mensch!“

Wann beginnt das Leben eines Menschen?

Die Erkenntnisse aus der Wissenschaft sind diesbezüglich eindeutig. Das Leben jedes Menschen beginnt mit der sogenannten „Kernverschmelzung“. Bei der Kernverschmelzung vereinen sich zwei Zellkerne: jener des Spermiums („Spermatozoon“) des Mannes und jener der Eizelle („Oozyte“) von der Frau. Jede dieser Zellen transportiert – typisch für Keimzellen – je einen halben Chromosomensatz (23 Chromosomen) von der Frau und vom Mann. Dies geschieht wenige Stunden nach dem Sexualakt. Der aus den beiden Elternteilen stammende Chromosomensatz ist nach der Kernverschmelzung („Zygote“) vereint und enthält das komplette genetische Programm aus 46 Chromosomen: Damit ist jeder Mensch einzigartig und unverwechselbar. Diese biologische Tatsache wird auch im Embryonenschutzgesetz festgehalten, das unter



Paragraph 8 definiert: „Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an (...)“

Merke: Das Leben eines jeden Menschen ist einzigartig und beginnt mit einer einzigen Zelle!

„Das Recht der Mutter zählt mehr als das des Embryos!“

Wessen Lebensrecht zählt mehr – das der Mutter oder das des ungeborenen Kindes?

Das Recht auf Leben ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 2 Absatz 2 verankert: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Unter „Jeder“ wird – gemäß mehreren Urteilen des Bundesverfassungsgerichts – auch das ungeborene Kind verstanden. Mutter und Kind haben somit vor dem Gesetz das gleiche Lebensrecht.

Es kann vorkommen, dass in einer Schwangerschaft Komplikationen auftreten. Der schlimmste Fall: Das Leben des Kindes steht gegen das Leben der Mutter. Nur einer von beiden kann die Schwangerschaft überleben. In so einem Fall darf medizinisch alles Angemessene unternommen werden, was zur Rettung des Lebens der Mutter dient. Der Ver-

auch wenn das Kind bei den medizinischen Maßnahmen zur Rettung der Mutter sterben sollte. Bei einem solchen Eingriff wird der Tod des Kindes nicht direkt gewollt, aber in Kauf genommen. Es gibt Fallgeschichten von Müttern, die sich trotz des Risikos für das Leben ihres Kindes entschieden haben.

Merke: Das Lebensrecht von Mutter und Kind zählt genauso viel.

„Die Pflichtberatung ist ein Machtmittel zur Unterdrückung der Frau!“

Warum müssen Frauen im Schwangerschaftskonflikt vor einer Abtreibung in Deutschland eine Pflichtberatung aufsuchen?

Im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) ist geregelt, dass jede Schwangere vor einer Abtreibung eine staatlich anerkannte Beratungs-

Viele Frauen erwägen eine Abtreibung, da sie finanzielle Nöte haben oder von außen unter Druck gesetzt werden, sei es durch den Partner oder die Familie. Die Beratung soll daher der betroffenen Frau im Schwangerschaftskonflikt helfen und Druck aus der Situation nehmen. Die Beratung umfasst im Normalfall Informationen über Sozialleistungen wie Elterngeld, Kindergeld, Unterhalt und Wohngeld. Meist geht es im Beratungsgespräch auch um Partnerprobleme, berufliche Perspektiven und um ein Leben mit Kind und Familie.

Ein zweiter Punkt ist, dass der Staat mit der Beratungspflicht seiner vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Schutzpflicht des Lebensrechts des ungeborenen Kindes nachkommt. So heißt es im SchKG: „Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat (...).“ (§ 219a StGB)

Merke: Beratung ist eine große Hilfe für Frauen im Schwangerschaftskonflikt, wenn sie nicht wissen, wie es mit Kind weitergehen soll.

„Paragraph 218 muss weg!“

Warum wird Abtreibung eigentlich nicht entkriminalisiert?

Wenn Abtreibung entkriminalisiert und enttabuisiert werde, würden Frauen nicht mehr an den Folgen und der Tatsache einer Abtreibung leiden. Frauen litten unter einer Abtreibung nur wegen der gesellschaftlichen Stigmatisierung, so die Argumentation.

Wer so denkt, geht davon aus, dass bei einer Abtreibung nichts Falsches passiert. Doch wird beim Schwangerschaftsabbruch

lust des Kindes darf allerdings ethisch nie Folge einer direkten, absichtlichen Tötung sein. Rechtlich spricht man von der „medizinischen Indikation“. Eine solche medizinische Indikation bedeutet Straffreiheit für alle Beteiligten,

stelle aufsuchen muss. Sie erhält dort einen Beratungsschein, mit dem sie frühestens drei Tage nach Ausstellungsdatum straffrei eine Abtreibung innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate durchführen lassen kann.



© STIFTUNG JA ZUM LEBEN

ein lebendes ungeborenes Kind getötet. Diese Ungerechtigkeit kann nicht durch Umdeutung mittels einer sprachlichen Formulierung zu etwas Gutem gemacht werden. Strafen im Gesetz sollen ein Rechtsgut schützen. Da Frauen unter Druck stehen, kann ein Hinweis darauf, dass Abtreibung nach wie vor nicht erlaubt ist, auch einen Schutz für die Frau und das Kind darstellen. Wir leben in einer Gesellschaft, in der religiös-ethische Moralvorstellungen keine Autorität mehr haben, wohl aber der Staatsanwalt, die Gerichte oder das Finanzamt. Eine entsprechende Regelung in einem Gesetzestext ist deshalb das Mindestmaß zum Schutz des Menschen vor dem Menschen.

Merke: Eine Abtreibung kann auch durch die Abschaffung entsprechender Gesetze nicht zu etwas Gutem werden!

„Es gibt keine Spätfolgen der Abtreibung!“

Was ist eigentlich das Post-Abortion-Syndrome?

Die Vorstellung, dass eine Abtreibung an Mutter und Vater des Kindes spurlos vorübergeht, trifft nicht zu. Schon das Zugeständnis, dass sich keine Frau eine Entscheidung zur Abtreibung leicht macht, weist darauf hin, dass es sich um ein einschneidendes Ereignis im Leben einer Frau (und eines Mannes) handelt. In der Medizin werden Folgen solcher Ereignisse auch als „Posttraumatische Belastungsstörung“ bezeichnet, weil sich die Symptome infolge eines belastenden und seelisch verletzenden Ereignisses (Krieg, Unfall) ähneln: schreckhafte Träume, Jahresreaktionen, Weinen oder Angststörungen, sowie Depression. Wissenschaftler in den USA haben vergleichend untersucht, welche Auswirkungen eine Geburt, eine Fehlgeburt oder eine Abtreibung auf Frauen haben. Sowohl bei der Häufigkeit von Depressionen, bei Angstzuständen, Drogenmissbrauch oder Suizid fanden sich die meisten Fälle in der Gruppe der Frauen nach Abtreibung, was darauf hinweist, dass dieses Ereignis als am meisten belastend empfunden

wird. Die psychischen Verarbeitungsmechanismen nach einer Abtreibung sind unterschiedlich: Sie reichen von Projektion („Anderere sind schuld!“), über Verdrängung („Ich habe nie eine Abtreibung gehabt!“) bis Konfrontation („Ich will das wiedergutmachen!“). Diese Spätfolgen einer Abtreibung werden unter den Begriff Post-Abortion-Syndrom zusammengefasst.

Merke: Nach einer Abtreibung ist nichts mehr wie es vorher war. Die Frau ist das zweite Opfer der Abtreibung!



„Ohne Abtreibungsfreigabe sterben viele Frauen bei Kurpfuschern!“

Ist eine Abtreibung gefährlich für die Mutter?

Die Notwendigkeit, Abtreibungseinrichtungen als Teil des Gesundheitssystems eines Staates vorzuhalten, wird unter anderem damit begründet, dass ohne Abtreibungskliniken weltweit tausende Frauen bei einem solchen, illegal oder unfachmännisch (von „Kurpfuschern“ oder „Engelmachern“) durchgeführten Eingriff sterben würden.

Dieses Argument der unsicheren und gesundheitsschädlichen Abtreibung für Frauen

auf der ganzen Welt wird unter anderem von der Weltgesundheitsorganisation benutzt, um eine Liberalisierung der Abtreibung weltweit zu forcieren. Ihre Statistiken offenbaren, wie gefährlich und manchmal lebensbedrohlich unfachmännisch durchgeführte Abtreibungen für die betroffenen Frauen werden können. Die Erfahrung der vergangenen Jahrzehnte hat jedoch gezeigt, dass die Zahl der durch nicht fachmännisch durchgeführte Abtreibungen sterbenden Frauen oft in die Höhe manipuliert wurde, um die Legalisierung und eine flächendeckende Verbreitung der Abtrei-

bung zu forcieren. In der Argumentation wird zudem außer Acht gelassen, dass eine Abtreibung – auch wenn sie nach den Regeln der medizinischen Kunst durchgeführt wird – wie jede Operation für die Frau auch ein Gesundheitsrisiko birgt. In dem Bemühen, gesundheitliche Risiken für Frauen auf der ganzen Welt zu minimieren, wird jedoch häufig verschwiegen, dass das größte gesundheitliche Risiko das ungeborene Kind trägt. Es wird bei dem Eingriff – so wie es der Zweck der „Behandlung“ ist – sterben.

Merke: Die Durchführung einer Abtreibung ist zu jedem Zeitpunkt und unabhängig von der Rechtslage eines Landes ein einschneidender Eingriff für die Mutter, aber vor allem für das Kind.

Mein Bauch gehört mir!

Gibt es im deutschen Recht ein „Recht auf Abtreibung“?

Weder im Grundgesetz noch im Strafgesetzbuch findet sich ein „Recht auf Abtreibung“. Weiterhin bleibt die Abtreibung ein Straftatbestand (§ 218 StGB), da vorsätzlich ein unschuldiges Menschenleben beendet wird. Fakt ist allerdings auch, dass weitere Rechte und Verordnungen zur Regelung der Abtreibung den Eindruck erwecken, als ob es in Deutschland ein solches „Recht auf Abtreibung“ gebe. So ist die Durchführung einer Abtreibung unter bestimmten Voraussetzungen (Indikationen und Beratungspflicht) straffrei möglich – im Notfall sogar bis kurz vor der Geburt. Außerdem wird die Durchführung und Finanzierung einer Abtreibung durch Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, durch die Beamtenbeihilfe und andere Sozialgesetze geendet.

Merke: Es gibt kein Recht auf Abtreibung, weil dies dem Menschenrecht auf Leben widerspricht!

„Die Abtreibungspille ist ein sicheres Abtreibungsmittel.“

Lässt sich die Wirkung der Abtreibungspillen rückgängig machen?

Seit Anfang der 2000er Jahre ist eine medikamentöse Abtreibung in Deutschland bis zum 49. Tag der Schwangerschaft möglich. Spätestens seit dem Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 versuchen immer mehr ungewollt schwangere Frauen auch über das Internet, die beiden Abtreibungspillen mit den Wirkstoffen Mifepriston und Misoprostol zu bekommen, die im Abstand von 36 bis 48 Stunden eingenommen werden müssen. Mit dem Ziel, die Schwangerschaft zu beenden, nehmen Frauen die genannten Mittel ein und riskieren dabei zum Teil sehr starke

gesundheitsschädliche Nebenwirkungen, wie schwere Krämpfe und teilweise über mehrere Wochen andauernde Blutungen. Da die Frauen die zweite Pille zuhause selbst einnehmen müssen, ohne medizinischen oder psychologischen Beistand, lastet die Verantwortung noch mehr auf ihren Schultern. Hinzu kommt die hohe psychische Belastung, da das Kind in der Regel zuhause verloren wird. Die Frau erlebt die Abtreibung aktiv mit, sieht sehr häufig den ausgestoßenen Fruchtsack mit dem toten Kind und kann, je nach Stadium der Schwangerschaft, sogar das Geschlecht identifizieren.

Es kommt vor, dass Frauen sich im Zuge der ersten Pilleneinnahme des Anti-Hormons Mifepriston umentscheiden und die Wirkung rückgängig machen wollen. Die gute Nachricht: Mit schnellem Handeln ist dies manchmal möglich. Dazu muss ausreichend Schwangerschaftshormon Progesteron substituiert werden. Mit zusätzlich appliziertem Progesteron als Vaginalzäpfchen kann also ein Abtreibungsversuch mit Mifepriston in einigen Fällen rückgängig gemacht werden, ohne dass das Kind einen Schaden davonträgt. Dieses Vorgehen war bereits in einigen Fällen erfolgreich und verläuft in aller Regel auch ohne gesundheitlich negative Folgen für die Mutter. Warum ist das so? Mifepriston blockiert die Wirksamkeit des gebildeten Schwangerschaftshormons (Progesteron) und führt zu einer Inaktivität der Gebärmutter. Wird die Menge des Progesterons durch Zuführung vermehrt, führt das zum Erhalt der Schwangerschaft. Die zweite Tablette mit Misoprostol löst eine Kontraktion der Gebärmutter aus und verursacht Wehen. Hier gibt es in der Kürze der Zeit keine Möglichkeit mehr, medikamentös entgegenzuwirken.

Merke: Wer schnell handelt, kann, wenn alles gut verläuft, die Wirkung der Abtreibungspille rückgängig machen.

Hilfe gibt es unter:
www.abtreibungspille.net



Kinder mit Behinderung sollte das Leid erspart bleiben.

Was kann für Kinder mit Down-Syndrom (Trisomie 21) getan werden?

In Deutschland werden Kinder mit Down-Syndrom nur noch selten geboren, weil die Pränataldiagnostik (vorgeburtliche Untersuchung mittels Ultraschalls und genetischer Untersuchungen) im Hinblick auf die Identifizierung dieser genetischen Andersartigkeit perfektioniert worden ist. Hierzulande werden nach einer entsprechenden pränatalen Diagnose neun von zehn ungeborenen Kindern abgetrieben. Wenn Bluttests und Ultraschalldiagnostik die Diagnose einer Trisomie 21 (Mongolismus oder Down-Syndrom) bestätigen, wird meist nicht mehr nach dem Schweregrad der genetischen Veränderung oder dem zu erwartenden Lebensalter des Kindes gefragt. Dies könnte in einer genetischen Beratung geklärt werden. Eltern sind nach der Diagnose unter Schock. Es wird ihnen vor allem erzählt, was ihr Kind alles nicht können wird, kaum aber, wozu es doch fähig sein wird. Gerade Kinder mit Down-Syndrom gelten als besonders liebevoll und herzlich. Eltern brauchen einfühlsame Gespräche, Informationen und Netzwerke mit anderen betroffenen Familien, damit sie lebensbejahende Auswege aus der Krise finden. Im Falle einer lebensverkürzenden Diagnose oder schwerster Behinderung des ungeborenen Kindes wird häufig eine Abtreibung als einziger Ausweg angeboten. Es gibt jedoch geschützte Orte, wie Kinderhospize, an denen Eltern nach der erschütternden Diagnose aufgefangen werden, ihre Fragen stellen können und Antworten bekommen, was dies alles für sie und den Familienalltag bedeutet. Erfahrenes und speziell ausgebildetes Personal unterstützt, entlastet und gibt Orientierung, so dass die Eltern trotz der schweren Situation ermutigt JA zu ihrem Kind sagen.

Hier gibt es mehr Informationen:
www.baerenherz.de

IMPRESSUM